



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsG-032.00](#)

Bregenz, am [17.04.2003](#)

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
Ballhausplatz 2
1010 Wien
SMTP: post@bmols.gv.at

Auskunft:
[Dr. Elfi Rauch](#)
Tel: [#43\(0\)5574/511-20211](tel:+430557451120211)

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992 und das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt erlassen werden;](#)
([Budgetbegleitgesetz 2003 -Dienstrechtsnovelle](#))

Bezug: [Schreiben vom 31.3.2003](#)

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Reformmaßnahmen im Bereich des Pensionsrechtes werden vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer nachhaltigen Sicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung grundsätzlich unterstützt.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet jedoch für bestimmte Bevölkerungsgruppen massive Einschnitte in ihrer Pensionsvorsorge. Generell sollten in Anlehnung an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Eingriffe in bestehende Rechtspositionen bei

der gesetzlichen Altersvorsorge unter dem Gebot der Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit auf das notwendige Ausmaß beschränkt werden. Bei allen Eingriffen ist zu bedenken, dass zumindest die theoretische Möglichkeit bestehen sollte, zu erwartende Pensionsausfälle durch Eigenvorsorge abzudecken, was für ältere Bedienstete nur mehr bedingt möglich ist.

Zur Wahrung der Akzeptanz des Systems wird angeregt, den Entwurf auf seine soziale Verträglichkeit hin zu überprüfen und im Sinne nachfolgender Ausführungen entsprechende Adaptierungen vorzunehmen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art 1 Z 1, 2 und 10 (§ 13 Abs. 1, § 15, § 15a und § 236c Abs.1a BDG 1979) - Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters:

Das Mindestalter für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung bzw. für eine amtswegige Ruhestandsversetzung („gesetzliches Pensionsalter“) wird ab 2004 in Quartalsschritten auf 65 Jahre angehoben. Dies bedeutet, dass für alle ab dem 2. November 1944 geborenen Beamten und Beamtinnen ein einheitliches gesetzliches Pensionsalter von 65 Jahren, das damit bei Ruhestandsversetzungen ab 1. Dezember 2009 faktisch wirksam wird, gilt.

Wenngleich die Notwendigkeit der Anhebung des faktischen Pensionsalters grundsätzlich gesehen wird, erscheint diese kurzfristige Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre im Hinblick auf den Vertrauensschutz bedenklich, da auf die Dauer der Zugehörigkeit zum Alterssicherungssystem nicht ausreichend Rücksicht genommen wird. Dies würde bedeuten, dass derzeit 58 ½ -jährige Beamte, die vor kurzer Zeit noch davon ausgehen konnten, mit 61,5 Jahren in den Ruhestand treten zu können, nunmehr (sofern nicht die „Hacklerregelung“ greift) 3 ½ Jahre länger arbeiten müssen.

Vorgeschlagen wird eine Abfederung durch Übergangsbestimmungen unter angemessener Berücksichtigung des Vertrauensschutzes.

Zu Art. 8 Z 1 und 4 (§§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 PG 1965) - Anhebung des Durchrechnungszeitraumes:

Die geplante Erhöhung des Durchrechnungszeitraumes bis zum Jahr 2030 auf 40 Jahre ist mit erheblichen Pensionseinbußen verbunden.

Besonders schwerwiegende Auswirkungen hat diese Maßnahme für Personen, wobei hier in erster Linie Frauen betroffen sind, die durch Kindererziehungsarbeit, aber auch durch Pflege von Familienangehörigen Unterbrechungen im Erwerbsleben aufweisen oder Teilzeitbeschäftigungen in Anspruch nehmen oder genommen haben und damit nur niedrige Beitragsgrundlagen erwerben.

Vor dem Hintergrund der Unterbrechungszeiten (Kindergeldbezug, Karenzzeit, Familienhospiz) sollte die Erziehungs- bzw. Betreuungsarbeit – unabhängig davon, ob sich diese Personen in jenen Zeiten ausschließlich der Erziehung oder Betreuung widmen oder nebenbei einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen – höher bewertet werden, indem eine höhere Bemessungsgrundlage für die pensionsbegründenden Erziehungs- und Betreuungszeiten herangezogen wird. Beispielsweise könnte das Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt werden.

Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes erfordert aus Gründen der Pensionsgerechtigkeit weiters eine Neuregelung der Aufwertung der Beitragsgrundlagen, die zur Berechnung der Pensionshöhe herangezogen werden. Auf Basis der bisherigen Aufwertung würden zeitlich weit zurückliegende Einkommen als Folge der niedrigen Aufwertungsfaktoren erheblich hinter der Lohnentwicklung zurückbleiben.

Zu Art 5 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984:

Z 1:

Nach derzeit geltender Rechtslage tritt der Landeslehrer mit Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahr seiner Geburt in den Ruhestand (§ 11 LDG 1984). Durch schriftliche Erklärung kann er seine Versetzung in den Ruhestand jedoch bereits mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er den 738. Lebensmonat (61,5 Jahre) vollendet (§ 13 LDG 1984).

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 11 LDG 1984, die mit 1.1.2009 in Kraft treten soll, tritt der Landeslehrer mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Da die Ruhestandsversetzung durch Erklärung mit 1.11.2010 aufgehoben werden soll, tritt der Landeslehrer – nach Ablauf der Übergangsbestimmungen – somit jedenfalls mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand. Er kann daher nicht mehr disponieren und ein Schuljahr abschließen. Der Landeslehrer wird somit mitten im Schuljahr in den Ruhestand versetzt werden. **Dies ist aus pädagogischen und organisatorischen Gründen abzulehnen.**

Der Übertritt in den Ruhestand kraft Gesetzes sollte beim Landeslehrer mit Ablauf desjenigen Schuljahres erfolgen, in dem er sein 65. Lebensjahres vollendet. Gleichzeitig sollte die Möglichkeit einer Ruhestandsversetzung durch Erklärung (§ 13 LDG 1984) beibehalten werden, und zwar mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet.

Z 5:

In Ziffer 5 ist vorgesehen, dass in § 58d Abs 1 die Ziffer 1 entfällt. Diese Ziffer normiert als Bedingung für die Herabsetzung der Jahresnorm mit Freistellung das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, wegen der Arbeitsmarktsituation verstärkt

Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen. Diese Voraussetzung sollte auch in § 13 a Abs 1 LDG 1984, der den Vorruhestand regelt, entfallen.

Z 8:

Der geltende § 115e Abs 1 und 2 LDG 1984 enthält Übergangsbestimmungen für Landeslehrer, die in dort angeführten Zeiträumen geboren sind. In der vorliegenden Novelle zum LDG 1984 ist vorgesehen, dass an die Stelle des § 115e Abs 2 andere Bestimmungen treten. Diese neuen Bestimmungen stellen auf den Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung und somit nur indirekt auf das Lebensalter ab. Der neue § 115e würde somit zwei verschiedene Systeme beinhalten. Dies führt zu teilweisen Überschneidungen, ebenso aber auch zu großen Zeitsprüngen und bedeutet im Ergebnis eine erschwerte Lesbarkeit und Anwendung. Sinnvoller wäre es, die bisher geltenden Übergangsbestimmungen im Abs 1 und 2 des § 115e an das neue Regelpensionsalter anzupassen und fortzuschreiben.

Bei dieser Variante würde sich auch der letzte Satz des § 115e Abs 1a erübrigen.

Im Übrigen wird angemerkt:

Die derzeit geltenden Bestimmungen über den dem Vorruhestand unmittelbar vorangehenden Sonderurlaub (115f LDG 1984) sollten bereits mit 29.2.2004 außer Kraft gesetzt werden. Einerseits muss nämlich während dieses 6 bzw. 8 Monate dauernden Sonderurlaubes ein Landeslehrer eingestellt werden, der den Stellenplan und die Finanzen zusätzlich belastet, andererseits ist diese Privilegierung als Anreiz für den Vorruhestand im Hinblick auf die Verschärfung der Pensionsbestimmungen entbehrlich.

Ab dem 1.1.2004 soll für alle ab dem 2.11.1944 geborenen Landeslehrer für die Bemessung von Abschlägen bei frühzeitigem Pensionsantritt anstelle von 61,5 Jahren nun ein Alter von 65 Jahren treten.

Dies lässt befürchten, dass ein Großteil der Landeslehrer, die jetzt 55 Jahre oder älter sind, noch nach der derzeit geltenden Bestimmung des §22 g Bundesbediensteten-Sozialplangesetz in den Ruhestand treten werden (§22 g Bundesbediensteten-Sozialplangesetz tritt bekanntlich mit Ablauf des 31.12.2003 wieder außer Kraft).

Für das Bundesland Vorarlberg bedeutet dies, dass möglicherweise bis zu 125 Landeslehrer, die jetzt 55 Jahre oder älter sind, noch dieses Jahr (nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz) aus dem Dienststand scheiden werden, was zu massiven Problemen bei der Nachbesetzung führen könnte.

Diese zuletzt angeführten Ausführungen gelten auch für die Z 2 zu Art. 8 – Änderung des Pensionsgesetzes 1965.

**Zu Art. 6 – Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
1985:**

Die Ausführungen zu Art 5 gelten sinngemäß.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

